

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1966/4/27 3Nd1/66

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1966

Norm

EO §18

JN §44

JN §47 (1)

Kopf

SZ 39/78

Spruch

Der von einem unzuständigen Gericht gefaßte Exekutionsbewilligungsbeschuß ist nicht nichtig, sondern bildet weiterhin die Grundlage für weitere Exekutionsschritte

Entscheidung vom 27. April 1966, 3 Nd 1/66

Text

Der betreibenden Partei wurde vom Bezirksgericht H. in Niederösterreich zu E.../66 Exekution durch Fahrnispfändung gegen den Verpflichteten Gottfried R. mit Beschuß vom 10. Februar 1966 bewilligt. Aus dem Vollzugsbericht des Vollstreckers vom 23. Februar 1966 geht hervor, daß der Verpflichtete ohne Zurücklassung pfändbarer Gegenstände angeblich nach Z. Nr. 4, Post R. bei F., Oberösterreich verzogen ist. Daraufhin hat das Bezirksgericht H. die Akten dem Bezirksgericht F. gemäß § 44 JN. übertragen.

Das Bezirksgericht F. sprach seine Unzuständigkeit aus und begründete dies damit, daß das Verfahren bereits abgeschlossen sei, weil weder ein Antrag auf neuerlichen Vollzug noch ein Antrag gemäß § 44 JN. vorliege, daher auch für das Bezirksgericht H. keinerlei Veranlassung für eine amtswegige Überweisung vorgelegen habe. Es verwies außerdem auf § 18 Z. 4 EO. Daraufhin erklärte sich auch das Bezirksgericht H. für örtlich unzuständig. Es führte aus, daß es seine Unzuständigkeit gemäß § 44 JN. von Amts wegen zu beachten habe und daher die Rechtssache an das zuständige Gericht zu überweisen war. Daß sich zu Beginn des Exekutionsvollzuges die Sachen im Sprengel des Bezirksgerichtes H. befunden hätten, sei nicht hervorgekommen. Das Bezirksgericht H. legte die Akten dem Obersten Gerichtshof gemäß § 47 (1) JN. zur Entscheidung vor.

Der Oberste Gerichtshof erklärte, daß zur Durchführung der Exekution das Bezirksgericht F. zuständig ist.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Da das Gegenteil aus dem Vollzugsbericht nicht hervorgeht, muß angenommen werden, daß der Verpflichtete bereits zur Zeit der Antragstellung nicht mehr im Sprengel des Bezirksgerichtes H. wohnte. Das Bezirksgericht H. wäre daher zur Erledigung des Antrages nicht zuständig gewesen. Der von einem unzuständigen Gericht gefaßte Exekutionsbewilligungsbeschuß ist aber nicht nichtig, sondern bildet weiterhin die Grundlage für weitere Exekutionsschritte (vgl. 3 Nd 310/54). Solche können allerdings nach aufgekommener Unzuständigkeit nicht mehr von diesem Gericht vorgenommen werden, vielmehr ist die Sache gemäß § 44 JN. an das nach der Aktenlage zuständige Gericht abzutreten. Eines weiteren Antrages der betreibenden Partei auf Abtretung oder auf Fortsetzung des Verfahrens oder neuerlichen Vollzug bedurfte es nicht.

Anmerkung

Z39078

Schlagworte

Exekutionsbewilligungsbeschuß, vom unzuständigen Gericht erlassener, Unzuständigkeit eines Gerichtes zur Erlassung des, Exekutionsbewilligungsbeschlusses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:0030ND00001.66.0427.000

Dokumentnummer

JJT_19660427_OGH0002_0030ND00001_6600000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at